

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 5/2021
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 09.01.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Soweit der Kreis Dithmarschen die Inzidenz **von 70 Corona-Neuinfektionen (je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) überschreitet**, treten folgende Beschränkungen in Kraft – die Beschränkungen treten wieder außer Kraft, wenn die Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unter 70 liegt:

1. In Angeboten der Kindertagesbetreuung (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) sollen alle erwachsenen Personen – und somit auch die pädagogischen Fachkräfte – eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, § 2a Absatz 1 der Corona-BekämpfungsVO gilt entsprechend. Dabei können die pädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
2. **Ausnahmen** von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Dithmarschen gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
3. Der Kreis Dithmarschen gibt die täglichen Inzidenzwerte, das Unterschreiten der Inzidenz von **70 Corona-Neuinfektionen (je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) an fünf aufeinander folgenden Tagen** auf seiner Internetseite unter www.dithmarschen.de bekannt und teilt dort auch mit, ob die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung derzeit in Kraft sind.

4. Diese Allgemeinverfügung **gilt ab Montag, den 11. Januar 2021** und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich Montag, den 15. März 2021**.
5. Die Allgemeinverfügungen ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung Nr. 137/2020 vom 20. Dezember 2020 wird mit Ablauf des 10. Januar 2021 aufgehoben.

Begründung

Für Kreise und kreisfreie Städte bei denen eine Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen überschritten wird sind erweiterte Kontaktbeschränkungen notwendig, um die Ausbreitung der Pandemie einzuschränken.

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Erwachsene in Angeboten der Kindertagesbetreuung werden einerseits Maßnahmen der Kontaktreduzierung und zum anderen ein Hemmnis der Weiterverbreitung des Virus in Kraft gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat - Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Stefan Mohrdieck
Landrat